

11. Januar 2017

**Nr. 025/2017**

**Bericht zum Bauinventar Gemeinde Kriens sowie Löschung von  
Anhang C zu Art. 39 BZR (Kulturobjekte)**



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## **1. Überweisung**

An der Sitzung des Einwohnerrates vom 9. Dezember 2010 wurde die Motion Lammer Nr. 184/2010 „Reduktion des Inventars der Kulturobjekte auf die erhaltenswerten Objekte“ dem Gemeinderat überwiesen. Der Vorstoss verlangt vom Gemeinderat, in der Ortsplanungsrevision Art. 38 (neu 39) Kulturobjekte des Bau- und Zonenreglements (BZR) so abzuändern, dass nur noch eine kommunale Schutzkategorie vorgesehen ist. Die Anzahl der Kulturobjekte sei auf ein Minimum der kommunal erhaltenswerten Objekte (in etwa die bisherige Kategorie I) zu reduzieren. Den betroffenen Eigentümern sei das rechtliche Gehör zu gewähren.

Der Gemeinderat behandelte die Motion im Bericht und Antrag Nr. 006/2012 vom 21. August 2013 (Gesamtrevision der Ortsplanung 2012/2013, 2. Lesung). Er wies darauf hin, dass mit der Entgegennahme der Motion in Aussicht gestellt wurde, dass das Anliegen der Motion geprüft, die Forderung möglicherweise nicht voll umgesetzt werden könne. Er bedauerte, dass die Denkmalpflege die Inventarisierung der Kulturobjekte nicht im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision vornehmen konnte. Art. 39 BZR wurde deshalb so formuliert, dass er sowohl auf die damalige Situation als auch auf die Situation mit dem neuen Inventar Rücksicht nimmt. Der Gemeinderat beantragte, die Motion aufgrund des Berichtes als erledigt abzuschreiben. Der Einwohnerrat verweigerte die Abschreibung der Motion und belass sie auf der Pendenzenliste. Es wurde argumentiert, dass die Anträge bei Vorliegen des kantonalen Bauinventars noch einmal zu prüfen seien.

## **2. Kantonales Bauinventar**

Bis 2016 hat die Gemeinde Kriens ein Inventar der schützenswerten Kulturobjekte geführt, das ursprünglich 1998/1999 in Kraft gesetzt wurde. Die darin enthaltenen Objekte waren grundsätzlich zu erhalten, wobei die Erhaltenswürdigkeit bei konkreten Bauprojekten nach drei Kategorien unterteilt zu beurteilen war.

Die kantonale Denkmalpflege hat in der Zwischenzeit auch in der Gemeinde Kriens die Grundlagen für das Kantonale Bauinventar erhoben, wie es das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG, SRL Nr. 595) vorsieht. Dieses Inventar stellt eine objektive und fachliche Analyse des gesamten Baubestandes der Gemeinde dar. Es ist eine Grundlage für planungsrechtliche Fragestellungen und dient der Rechtssicherheit für künftige Planungen, indem die Schutzwürdigkeit nicht mehr von Fall zu Fall abgeklärt werden muss.

Die Gemeinde hatte bei der Erarbeitung des kantonalen Inventars kein Mitspracherecht, konnte aber eine Stellungnahme abgeben. Das Bauinventar ist ein behördenverbindliches Hinweisinventar und daher nicht rechtsetzend. Das Bauinventar kann daher durch die Kantonale Denkmalpflege ohne Einverständnis der Gemeinde in Kraft gesetzt werden. Ein abschliessendes Urteil wird jeweils erst bei konkreten Einzelprojekten gefällt. Da es sich um ein Fachinventar handelt, waren bereits absehbare Bauprojekte für die Kantonale Denkmalpflege kein ausreichender Grund, um auf eine Aufnahme ins Bauinventar zu verzichten oder die Einteilung von „schützenswert“ zu „erhaltenswert“ zu ändern.

Der Gemeinderat hat vom Entwurf des Bauinventars schliesslich am 15. Juni 2016 zustimmend Kenntnis genommen.

Die Erarbeitung des Bauinventars durch die kantonale Denkmalpflege basiert auf den Grundlagen des kommunalen Inventars der schützenswerten Kulturobjekte. Der Baubestand der Gemeinde Kriens wurde dabei im Vergleich mit dem regionalen und kantonalen Bestand überprüft. Gegenüber dem bisherigen Inventar sind wenige zusätzliche Objekte ins Bauinventar eingeflossen. Im Gegensatz zum kommunalen Inventar werden schützenswerte Wohnsiedlungen im Bauinventar nicht mehr flächig definiert, sondern die zugehörigen Objekte einzeln erfasst. Dadurch erhöht sich die Zahl der Inventarblätter, ohne aber dass es eine tatsächliche Veränderung der Anzahl geschützter Gebäude gibt. Verschiedene Objekte des kommunalen Inventars wurden hingegen nicht mehr ins Bauinventar aufgenommen, unter anderem weil sie seit der Erstellung des kommunalen Inventars abgebrochen wurden oder weil deren Bausubstanz sehr schlecht ist.

Das Bauinventar ist als behördenverbindliches Fachinventar zu verstehen, das nur am Rande auf planerische Aspekte oder den Zustand der Bausubstanz Rücksicht nimmt. In der Regel erfolgte der Entscheid über die Aufnahme oder Nicht-Aufnahme ins Bauinventar aufgrund einer Aussenansicht ohne Begehung der Gebäude. Die Verhältnismässigkeit eines Gebäudeerhalts muss daher in der Regel auf der Stufe Baubewilligungsverfahren ermittelt werden.

Die Wirkung des kommunalen Inventars ist in Anhang C des Bau- und Zonenreglements geregelt. Dieses wird bei der Inkraftsetzung des Kantonalen Bauinventars aufgehoben und durch Art. 39 des Bau- und Zonenreglementes (BZR) ersetzt. Das kommunale Inventar wird also ab dessen Inkraftsetzung durch das kantonale Bauinventar ersetzt.

Von dieser Ablösung nicht betroffen sind die Ortsbildschutzzonen, die in Art. 18 des Bau- und Zonenreglements geregelt sind und weiterhin Gültigkeit haben. Bei Bauprojekten in diesen Zonen ist auch weiterhin das Fachgremium nach Art. 56 Bau- und Zonenreglement beizuziehen.

Beim kantonalen Bauinventar wird hauptsächlich nur noch zwischen zwei Kategorien und Baugruppen unterschieden. Bei „schützenswerten“ Kulturobjekten regelt der Kanton das Verfahren, bei „erhaltenswerten“ Kulturobjekten ist die Gemeinde für das Verfahren zuständig. „Schützenswerte“ Objekte sind bis zur Unterschutzstellung bzw. einem allfälligen Eintrag ins kantonale Denkmalverzeichnis nicht geschützt. Ein Spezialfall bildet die Kategorie der Baugruppen, bei denen Einzelobjekte mit einem räumlichen, historischen oder funktionalen Zusammenhang erfasst werden. Auch dort muss die kantonale Denkmalpflege in die Bewilligungsverfahren einbezogen werden.

Ein Eintrag ins kantonale Bauinventar ist nicht anfechtbar. Der Eintrag kann bei einem nachgewiesenen schützenswerten Interesse auf Gesuch hin durch die Denkmalpflege überprüft werden. Da die Aufnahme in den Entwurf des Bauinventars meist auf einer Aussenbesichtigung der Objekte beruht, kann bei einer fallspezifischen detaillierten Abklärung, die dann auch eine Innenbesichtigung umfasst, durchaus eine andere Einstufung resultieren.

Der Vergleich der Kulturobjekte im kommunalen Inventar mit den Objekten im Kantonalen Bauinventar zeigt, dass die Zahl der Objekte um 121 (31 %) abgenommen hat. Beim Vergleich ist zu beachten, dass zum kommunalen Inventar der schützenswerten Kulturobjekte keine digitalen Listen mit Parzellen- oder Gebäudeversicherungsnummern vorlagen und diese nachträglich einzeln nacherfasst, teilweise recherchiert und aktualisiert werden mussten. Nur so war ein Vergleich mit dem Entwurf des Bauinventars möglich, der auf Parzellen- oder Gebäudeversicherungsnummern basiert. Während die Wohnsiedlungen im kommunalen Inventar jeweils als Gruppe von Gebäuden erfasst waren, sind sie nun im Bauinventar als Einzelobjekte enthalten. Dies führt zu einer Zunahme an Objektblättern, obwohl die Gesamtzahl der Objekte abgenommen hat

Bisher (kommunal)		Neu (kantonal)	
Kategorie kommunales Inventar	Anzahl Objekte bisher	Kategorie Bauinventar	Anzahl Objekte vorgesehen
I	103	schützenswert	126
II	157	erhaltenswert	148
III	135		
<b>Total</b>	<b>395</b>	<b>Total</b>	<b>274</b>

Verschiedene Objekte des kommunalen Inventars wurden nicht mehr ins Bauinventar aufgenommen, unter anderem weil sie seit der Erstellung des kommunalen Inventars abgebrochen wurden, weil deren Bausubstanz schlecht oder ihre Bedeutung im kantonalen Vergleich unterdurchschnittlich ist.

Zusätzlich sind gemäss Kantonalem Bauinventar 11 Objekte zu dokumentieren, ohne dass sich daraus Einschränkungen für die Eigentümerschaft ergeben. Zu dokumentierende Objekte sind jünger als 30 Jahre, weshalb sie noch nicht als „erhaltenswert“ oder „schützenswert“ inventarisiert werden. So wird zum Beispiel die neue Hergiswaldbrücke bereits als zu dokumentierendes Objekt im Bauinventar geführt.

Im Quervergleich der 71 Luzerner Gemeinden, für die das Kantonale Bauinventar bereits in Kraft gesetzt wurde oder für die das Bauinventar bereits als Entwurf vorliegt (die Stadt Luzern ist in dieser Zusammenstellung noch nicht enthalten), sind in Kriens unterdurchschnittlich viele Kulturobjekte erfasst:

	Anzahl Kriens	Anteil Kriens	Anteil 71 Gemeinden
<i>Objekte mit GVL-Nummer</i>			
- schützenswert	96	1,8 %	2,2 %
- erhaltenswert	141	2,6 %	3,8 %
<i>Objekte ohne GVL-Nummer (z. B. Bildstöcke)</i>			
- schützenswert	30	0,6 %	0,4 %
- erhaltenswert	7	0,1 %	1,0 %

Mit Brief vom 30. Juni 2016 wurden sämtliche betroffenen Grundeigentümer über den Eintrag im Kantonalen Bauinventar vorinformiert und zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 31. August 2016 eingeladen. Diese Veranstaltung wurde von 130 Personen besucht und diente dazu, dass sich die Eigentümer direkt beim Leiter des Kantonalen Bauinventars über die Auswirkungen des Inventareintrags informieren konnten. Sämtlichen Eigentümern wurde auch das Angebot gemacht, weitergehende Fragen anlässlich von Fragestunden bilateral mit der Kantonalen Denkmalpflege und / oder der Abteilung Planungs- und Baudienste zu klären.

Das kantonale Bauinventar wurde durch die kantonale Dienststelle Hochschulbildung und Kultur am 1. Dezember 2016 in Kraft gesetzt. Die kantonale Denkmalpflege informierte darauf sämtliche betroffenen Grundeigentümer nochmals direkt über die Inventarisierung. Auf diesen Zeitpunkt hin wurde somit das kommunale Inventar schützenswerter Kulturobjekte ausser Kraft gesetzt (Art. 39 Abs. 2 BZR).

### **3. Behandlung der Anträge der überwiesenen Motion**

#### **Zur Änderung von Art. 39 BZR**

Der Gemeinderat wies bereits bei der Begründung der Motion Nr. 184/2010 darauf hin, dass er bei einer Überweisung der Motion den Auftrag so interpretiere, Art. 39 BZR im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu prüfen und im Bericht und Antrag darauf einzugehen. Die überwiesene Motion könne nicht als verbindlicher Auftrag ausgelegt werden, dass der B+A an den Einwohnerrat für die 1. Lesung des BZR und des Zonenplans eine Reduktion und eine Eigentümerverbindlichkeit des Inventars der Kulturobjekte aufweisen müsse. .

Art. 39 BZR (Kulturobjekte) hat folgenden Wortlaut:

<sup>1</sup> *Der Kanton erfasst die Kulturobjekte in einem kantonalen Bauinventar. Die Wirkung der Aufnahme eines Kulturobjektes im kantonalen Bauinventar richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Im Zonenplan sind die inventarisierten Kulturobjekte orientierend dargestellt.*

<sup>2</sup> *Bis zur Inkraftsetzung des kantonalen Inventars werden die Kulturobjekte in einem kommunalen Inventar gemäss verbindlichem Anhang erfasst. Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Bauinventars wird der Anhang C vollständig ersetzt.*

<sup>3</sup> *Für die schützenswerten Kulturobjekte gemäss kantonalem Bauinventar regelt der Kanton das Verfahren.*

<sup>4</sup> *Für die erhaltenswerten Kulturobjekte gemäss kantonalem Bauinventar gilt folgendes Verfahren:*

- a. *Verlangt die Grundeigentümerschaft einen Entscheid oder beabsichtigt sie eine solche Baute oder ein Objekt zu verändern oder zu beseitigen, kündigt sie dies dem Gemeinderat an.*
- b. *Der Gemeinderat entscheidet, wieweit Schutzmassnahmen gerechtfertigt und tragbar sind. Er kann bei einer Neugestaltung der Bauten, der Materialwahl, der Farbgebung Auflagen erlassen. Er kann Massnahmen für deren Erhaltung ergreifen, insbesondere deren Abbruch verbieten. Er kann in begründeten Fällen ein Kulturobjekt, unter Voranzeige an die zuständige kantonale Dienststelle, auch aus dem Bauinventar entlassen. Der Gemeinderat berücksichtigt bei den geforderten Schutzmassnahmen deren Verhältnismässigkeit und stützt seinen Entscheid auf die Anhörung der Grundeigentümerschaft und die Anhörung von Fachleuten ab.*

c. *Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Schutzmassnahmen und allfällige finanzielle Beiträge im Rahmen von Verträgen mit den Grundeigentümerschaften oder mit Verfügungen. Vorbehalten bleibt der Eintrag in das kantonale Denkmalverzeichnis durch den Kanton.*

<sup>5</sup> *Die nähere Umgebung der Kulturobjekte ist so zu gestalten, dass diese in ihrem Wert nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Können Bauten und Objekte innerhalb von „Baugruppen“ vollständig ersetzt werden, so dürfen sie erst abgebrochen werden, wenn die Bewilligung für den allfälligen Ersatzbau vorliegt. Vorbehalten bleibt der frühzeitige Abbruch aus Gründen der Sicherheit.*

<sup>6</sup> *Der Gemeinderat kann Massnahmen zum Schutz einzelner Kulturobjekte erlassen und an die Kosten für die Pflege, Erhaltung und Gestaltung von Kulturobjekten Beiträge ausrichten.*

Gemäss Art. 39 Abs. 2 BZR wird mit der Inkraftsetzung des kantonalen Bauinventars der Anhang C des kommunalen Inventars vollständig ersetzt. Dieser Absatz ist wie eine Übergangsbestimmung, so dass nun der Anhang C zu Art. 39 BZR (Kulturobjekte) definitiv aus dem Bau- und Zonenreglement gelöscht werden kann. Da es sich nur um eine formelle Änderung handelt, auf die in Art. 39, Abs. 2 BZR bereits in der Vorprüfung beim BUWD und in der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision hingewiesen wurde, beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Löschung von Anhang C zu Art. 39 BZR ohne neues Verfahren und in einer Lesung.

### **Zur Reduktion der Anzahl Kulturobjekte**

In Kapitel 2 wird aufgezeigt, dass das kantonale Bauinventar weniger Objekte enthält als das bisherige kommunale Inventar. Es ist eine Reduktion von 395 auf 274 Objekten. Verschiedene Objekte des kommunalen Inventars wurden nicht mehr ins Bauinventar aufgenommen, unter anderem weil sie seit der Erstellung des kommunalen Inventars abgebrochen wurden, weil deren Bausubstanz schlecht oder ihre Bedeutung im kantonalen Vergleich unterdurchschnittlich ist (vor allem Objekte der bisherigen Kategorie III). Die meisten Kulturobjekte der bisherigen Kategorie I sind als schützenswerte Objekte im Bauinventar aufgelistet. Kulturobjekte der bisherigen Kategorie II wurden in der Regel als erhaltenswert eingestuft. Die Bewertungskategorien schützenswert und erhaltenswert richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und können von der Gemeinde nicht geändert werden. Aus Sicht Gemeinde ist es positiv zu würdigen, dass es im Bauinventar nur zwei Schutzkategorien gibt und das Vorgehen für die beiden Kategorien klar festgelegt ist. Das schafft Klarheit zu den Verfahrensschritten bei Behörden und Eigentümern. Die Schutzwürdigkeit von Bauten der bisherigen Kategorie III war in einigen Fällen sehr bescheiden und es ist richtig, wenn diese Bauten im Inventar nicht mehr aufgelistet sind. Die kantonale Denkmalpflege hat mit dem Bauinventar für die Gemeinde Kriens ein sehr wertvolles Dokument geschaffen, das viele Informationen zu Zeitzeugen und aus Denkmalsicht bedeutenden Bauten enthält.

### **Zum rechtlichen Gehör**

Grund- und Hauseigentümer haben bei einer Revision der Ortsplanung viele Rechte: Stellungnahme während der öffentlichen Mitwirkung, Einsprache an die Gemeinde während der öffentlichen Auflage, Beschwerde an den Regierungsrat gegen den Entscheid des Einwohnerrates, Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht gegen den Entscheid des Regierungsrates, allenfalls Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts an das Bundesgericht. Politisch kann gegen eine Änderung der Ortsplanung das Referendum ergriffen und damit eine Volksabstimmung erzwungen werden.

Das Bauinventar ist als behördenverbindliches Fachinventar zu verstehen, das nur am Rande auf planerische Aspekte oder den Zustand der Bausubstanz Rücksicht nimmt. Die Verhältnismässigkeit des Erhalts eines Gebäudes muss daher in der Regel auf der Stufe Baubewilligungsverfahren ermittelt werden.

Die Bauherrschaft eines Bauvorhabens, das nicht ein Objekt im Bauinventar betrifft, kann innert 40 Arbeitstagen mit einer Baubewilligung rechnen, wenn das Baugesuch den Bauvorschriften entspricht und keine Einsprache gegen das Bauvorhaben eingeht. So will es die Bestimmung von § 63 in der Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern. Ein Objekt im Bauinventar genießt dagegen je nach Bewertungskategorie einen Schutzstatus, mit dem die Bausubstanz nicht einfach nach eigenen Vorstellungen verändert werden kann. Die Aufnahme eines Objekts ins kantonale Bauinventar bedeutet für die Eigentümerschaft ganz klar eine Einschränkung. Die öffentliche Veranstaltung hat den Zweck der Information der Grundeigentümer über das Bauinventar. Ein rechtliches Gehör gibt es im Verfahren der Ausarbeitung des Bauinventars nicht.

Das weitere Vorgehen ist, dass die Eigentümerschaft mit der Denkmalpflege (bei einem schützenswerten Objekt) oder mit der Gemeinde (bei einem erhaltenswerten Objekt) die Möglichkeiten der Veränderung des Gebäudes bespricht und dann das entsprechende Baugesuch ausarbeitet. Bei diesem Verfahrensschritt ist die Eigentümerschaft der Beurteilung der zuständigen Behörde überlassen, ohne dass sie ein rechtliches Gehör hätte. Ist eine Eigentümerschaft mit dem Schutzstatus des Objektes respektiv mit den Vorgaben der Behörden nicht einverstanden, bleiben folgende Möglichkeiten:

- Die Eigentümerschaft teilt der Gemeinde schriftlich mit, dass sie ihr Gebäude abbrechen wird. Die Gemeinde kann innert der zwanzigtägigen Frist mit einer beschwerdefähigen Verfügung den Abbruch des Objekts verbieten, wenn er öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht. Gegen diesen Entscheid kann der Rechtsweg beschritten werden. Beschwerden an das Kantonsgericht werden oft dann gutgeheissen, wenn die Vorinstanz das rechtliche Gehör nicht oder ungenügend gewährt hat. Beim in diesem Punkt beschriebenen Vorgehen hat die Gemeinde im Verfahren nie die Möglichkeit, der Eigentümerschaft das rechtliche Gehör zu geben, weil sie innert 20 Tagen einen beschwerdefähigen Entscheid ausarbeiten muss.
- Die Eigentümerschaft erarbeitet das Bauprojekt und reicht der Gemeinde ein Baugesuch ein. Erachtet die Gemeinde das Baugesuch als nicht bewilligungsfähig, weil der Schutzstatus des Gebäudes nicht oder zu wenig respektiert wird, ist dies der Eigentümerschaft mitzuteilen und das rechtliche Gehör zu gewähren.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass der Eigentümerschaft das rechtliche Gehör für die Mitsprache betreffend Schutzstatus und dessen Konsequenzen praktisch im ganzen Verfahren verwehrt bleibt. Das rechtliche Gehör gibt es erst im Baubewilligungsverfahren, wenn die Gemeinde ein Baugesuch als nicht bewilligungsfähig beurteilt. Das Verfahren des Bauinventars ist in der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Es liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde, dies zu ändern. Somit kann der Antrag des rechtlichen Gehörs mit der Behandlung der Motion nicht erfüllt werden.

#### 4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, vom vorliegenden Bericht zum kantonalen Bauinventar Kenntnis zu nehmen sowie Anhang C zu Art. 39 BZR (Kulturobjekte) zu löschen. Zudem beantragt er, die Motion Lammer Nr. 184/2010 für teilweise erheblich zu erklären und abzuschreiben.

Berichterstattung durch Gemeinderat Matthias Senn

Gemeinderat Kriens



Cyrill Wiget  
Gemeindepräsident



Guido Solari  
Gemeindeschreiber

#### Anhang

- Anhang 1: Löschung von Anhang C zur Art. 39 (Kulturobjekte) BZR
- Anhang 2: Bewertungskategorien Bauinventar



---

**Beschlussestext zu Bericht und Antrag**

**Nr. 025/2017**

---

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 025/2017 des Gemeinderates Kriens vom 11. Januar 2017

und

gestützt auf §§ 28 Abs. 1 lit. a und 30 lit. c der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

**Bericht zum Bauinventar Gemeinde Kriens sowie Löschung von Anhang C zu Art. 39 (Kulturobjekte) BZR**

beschliesst:

1. Anhang C zu Art. 39 BZR: Kulturobjekte im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Kriens vom 26. September 2013 wird gelöscht.
2. Die Motion Lammer Nr. 184/2010: „Reduktion des Inventars der Kulturobjekte auf die erhaltenswerten Objekte“ wird teilweise erheblich erklärt und als erledigt abgeschrieben.
3. Das geänderte Bau- und Zonenreglement ist dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
5. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Kriens, 16. März 2017

Einwohnerrat Kriens

Raphael Spörri  
Präsident

Guido Solari  
Schreiber

## Anhang 1

### Löschung von Anhang C zu Art. 39 (Kulturobjekte) BZR

~~<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet schützenswerte Kulturobjekte auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören der Eigentümer in einem Inventar, das auf dem Baudepartement der Gemeinde Kriens öffentlich aufliegt und nachgeführt wird. Die Schutzwürdigkeit der Objekte wird wie folgt differenziert.~~

~~**a. — Kulturobjekte Kategorie I:**~~

~~Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie I betreffen, berücksichtigt der Gemeinderat in seinem Entscheid insbesondere die Erhaltung der historischen Baustruktur und Bausubstanz, die Gestaltungsqualität der vorgesehenen baulichen Veränderungen und den Umgebungsschutz. Eine denkmalpflegerisch fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind zu gewährleisten. Der Gemeinderat lässt das Baugesuch durch Fachleute beurteilen und ersucht die kantonale Denkmalpflege um eine Stellungnahme.~~

~~**b. — Kulturobjekte Kategorie II:**~~

~~Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie II betreffen, berücksichtigt der Gemeinderat in seinem Entscheid insbesondere die Verträglichkeit mit der historischen Baustruktur und Bausubstanz des Objektes und den Umgebungsschutz. Eine denkmalpflegerisch fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind zu beachten. Der Gemeinderat konsultiert dazu Fachleute.~~

~~**c. — Kulturobjekte Kategorie III:**~~

~~Bei Baugesuchen, die Kulturobjekte der Kategorie III betreffen, berücksichtigt der Gemeinderat in seinem Entscheid insbesondere die Verträglichkeit mit dem Schutzstatus des Objektes und den Umgebungsschutz. Eine fachgerechte Erhaltung und eine gute Gestaltung der baulichen Veränderungen sind anzustreben.~~

~~<sup>2</sup> Kulturobjekte sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die Erhaltenswürdigkeit der Kulturobjekte ist aufgrund der Differenzierung nach Kategorien zu beurteilen. Massnahmen des Objektschutzes, des Umgebungsschutzes und des Unterhalts legt der Gemeinderat im Einzelfall auf Vorschlag von Fachleuten und nach Anhören des Eigentümers fest, soweit übergeordnete Schutzmassnahmen nicht genügen.~~

~~<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Objekte auch wieder aus dem Inventar entlassen oder einer anderen Kategorie zuweisen, wenn beispielsweise Bauuntersuche oder Detailabklärungen aufzeigen, dass die erforderlichen Schutzmassnahmen zur Erhaltenswürdigkeit des Objektes in keinem angemessenen Verhältnis stehen.~~

~~<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Schutzmassnahmen für Bauten oder Teile davon auch in Verträgen oder in Einzelverfügungen festlegen.~~

~~<sup>5</sup> In der näheren Umgebung der Kulturobjekte sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass das Kulturobjekt in seinem Situationswert nicht wesentlich beeinträchtigt wird.~~

~~<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann für Mehrleistungen zur Erhaltung (z.B. Inventarisierung, Dokumentation, Pflege und Restaurierung) sowie zur Gestaltung von Kulturobjekten Beiträge sprechen.~~

## Anhang 2

### Bewertungskategorien für Bauinventare vom Dezember 2013

**Gesetzlicher Auftrag:** Die kantonale Denkmalpflege erfasst die erhaltenswerten unbeweglichen Objekte für jede Gemeinde in einem Bauinventar gemäss dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler und der zugehörigen Verordnung. (DSchG, SRL Nr. 595; DSchV, SRL Nr. 595a)

**Vorgehen:** Bei der Erstellung eines Bauinventars wird der gesamte Baubestand auf Gemeindegebiet gesichtet und auf die bauhistorische Bedeutung geprüft. Ins Bauinventar aufgenommen wird eine signifikante Auswahl. Dabei entscheidet nicht bloss der Eigenwert über die Aufnahme eines Objekts, sondern es wird auch die Zugehörigkeit zu qualifizierten Ensembles und Siedlungsteilen gewichtet.

#### Definition

##### Schützenswert

Denkmalpflegerisch-fachlich: Wertvoller Bau von architektonischer oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen, und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.

Rechtlich: Objekte von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Interesse. Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen, historische Ortskerne oder Baugruppen von geschichtlicher, kunstgeschichtlicher oder besonderer architektonischer Bedeutung. Bei Veränderungen ist der Bausubstanz, dem Charakter, der Gestalt und der optischen Wirkung dieser Bauten Rechnung zu tragen und die zuständige Dienststelle ist in das Verfahren einzubeziehen. (§§ 1a Absatz 2, 1c Absatz 1 DSchG; § 5 Absatz 3 DSchV; § 142 Absatz 1-3 PBG)

##### Erhaltenswert

Denkmalpflegerisch-fachlich: Ansprechender oder charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden.

Rechtlich: Objekte von ausgewiesenem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Interesse. Bei Veränderungen ist der Bausubstanz, dem Charakter, der Gestalt und der optischen Wirkung dieser Bauten Rechnung zu tragen. (§ 1a Absatz 2 DSchG; § 5 Absatz 2 DSchV; § 142 Absatz 1 PBG)

##### Dokumentation

Denkmalpflegerisch-fachlich: Objekte, die nach 1975 errichtet und entweder architektonisch oder historisch bemerkenswert sind.

Rechtlich: Bemerkenswerte Objekte, die wegen ihres geringen Alters nicht bewertet werden können, werden dokumentiert. Die Dienststelle legt das Baujahr fest, ab welchem Objekte bewertet werden. Bei Veränderungen ist der Bausubstanz, dem Charakter, der Gestalt und der

optischen Wirkung dieser Bauten Rechnung zu tragen. (§ 5 Absatz 4 DSchV; § 142 Absatz 1-3 PBG)

### **Baugruppen**

Denkmalpflegerisch-fachlich: Baugruppen zeichnen sich durch einen räumlichen, historischen oder funktionalen Zusammenhang aus. Die Wirkung solcher Gruppen kann schon durch das Wegfallen oder Verändern eines *einzelnen* Elements oder durch das Hinzufügen eines Fremdkörpers empfindlich gestört werden. Veränderungen innerhalb einer Baugruppe sind sorgfältig, mit Blick auf das Ganze und unter Beratung der Fachstelle zu planen. (Baugruppen sind nicht identisch mit Ortsbildschutzperimetern, dienen aber als Grundlage da-zu).  
Rechtlich: In Baugruppen werden Einzelobjekte zusammengefasst, deren Wert in der Wirkung in der Gruppe liegt. Bei Veränderungen ist die zuständige Dienststelle in das Verfahren einzubeziehen. (§ 1c Absatz 1 DSchG; § 5 Absatz 1 DSchV; § 142 Absatz 1-3 PBG)

### **K-Objekte**

Denkmalpflegerisch-fachlich: Geschützte und schützenswerte Objekte, sowie erhaltenswerte Objekte, die sich innerhalb von Baugruppen befinden.

Rechtlich: Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren geschützte und schützenswerte Objekte, ist die zuständige Dienststelle in das Verfahren einzubeziehen. (§ 1c Absatz 1 DSchG; § 142 Absatz 1-3 PBG)